

Johann Michael Graccher schickt Anton Florian von Liechtenstein einen Protokollauszug aus der letzten Zusammenkunft des Kurfürstenkollegiums, in der die Aufnahme Anton Florians in den Reichsfürstenrat besprochen wurde. Ausf. Frankfurt/Main, 1712 Januar 12, AT-HAL, FA, Sitz und Stimme 42, unfol.

[A] Durchleuchtigster fürst, gnädigster herr.¹

Obzwar nicht zu zweiffeln es werde euer hochfürstlich gnaden und durchlaucht bereits vorgekommen seyn, was auff dero von ihre römischer kayserlicher mayestät² einem höchstlöblichen churfürstlichen Collegio³ dahier recommendirtes memoriale⁴ in puncto suchender admission⁵ in das fürstliche Collegium⁶ cum voto et sessione⁷ von hochgedachten churfürstlichen Collegio bey vorgestriger letzterer session für vota und erklärungen ausgefallen. So habe dennoch meiner underthänigsten obliegenheit und treu-schuldigster devotion zu seyn erachtet, euer hochfürstlich gnaden und durchlaucht zu dero gnädigster nachricht und direction einen extractum protocoll⁸ underthänigst zu übersenden.

Nebst dießem geruhen euer hochfürstliche gnaden und durchlaucht gnädigst zu erlauben ihre in underthänigkeit repräsentiren zu dörfffen, was maßen mir zwar, nachdem mittels göttlicher verleyhung unterm 12. Octobris nechsthin glücklich vollbrachten kayserlichen wahlact⁹, wegen meiner dabey geführtem notariats-amts-function eine recognition¹⁰ von 1.000 thaler verschaffet worden. Nuhn habe ich auch der vertrösteten hoffnung gelebt, man würde bey repartition¹¹ der kayserlichen geschencken und præsenten mich fernerweit in gnaden bedencken, und wenigstens meinen dienstvorfahren (welche in dergleichen wahl- und crönungs-actibus derley functiones zu thuen die gnad und das glückh gehabt, umb so mehr gleich halten, als ich vermeine das meinige dabey [A] mit gebührendem schuldigsten fleiß und eiffer verrichtet zu haben.

Alldieweilen aber über obige 1.000 thaler mir diesmahln weiter nichts zugekommen, da doch in anno 1690 bey weylant seiner in Gott ruhender mayestät Josephi wahl- und crönungs-actu dem damahligem notario secundario¹² allein wegen dieses amts so viel dem primario¹³ und

¹ Anton Florian von Liechtenstein (1656–11.10.1721) war Erzieher und später Obersthofmeister von Kaiser Karl VI. Er regierte als 5. Fürst von 1718 bis 1721. Vgl. Evelin OBERHAMMER, Anton Florian; in: *Neue Deutsche Biographie (NDB)* 14 (1985), S. 511–512; Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein, Vaduz 1985, Tafel 6*; Constant von WURZBACH, *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich, Bd. 15, Leon – Lomeni, Wien 1866, S. 118–119 und Stammtafel II.*

² Karl VI. aus dem Haus Habsburg (1685–1740) war von 1711 bis 1740 Kaiser des Heiligen Römischen Reichs, Erzherzog von Österreich sowie Souverän der übrigen habsburgischen Erblande. Als Karl III. (ungarisch III. Károly) war er König von Ungarn und Kroatien, als Karl II. (tschechisch Karel II.) König von Böhmen, als Karl III. (spanisch Carlos III.) designierter König von Spanien sowie durch den Frieden von Utrecht von 1713 bis 1720 als Karl III. (italienisch Carlo III.) auch König von Sardinien. Vgl. Max Braubach, *Karl VI.*; in: *NDB* 11 (1977), S. 211–218.

³ Das Kurfürstenkollegium setzte sich im Mittelalter und der frühen Neuzeit aus sieben, später neun Reichsfürsten zusammen. Das waren die Erzbischöfe von Mainz, Köln und Trier und vier weltlichen Fürsten, nämlich der König von Böhmen, der Pfalzgraf bei Rhein, der Herzog von Sachsen und der Markgraf von Brandenburg. 1623 erlangte der Herzog von Bayern die Reichsfürstenwürde und 1692 der Herzog von Braunschweig-Lüneburg. Vgl. Axel GOTTHARD, *Säulen des Reiches. Die Kurfürsten im frühneuzeitlichen Reichsverband*, Husum 1998.

⁴ „recommendirtes memoriale“: empfohlenes Bittschreiben.

⁵ Aufnahme.

⁶ Der Reichsfürstenrat war seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts bis zum Ende des Heiligen Römischen Reichs 1806 die Bezeichnung für das Kollegium der geistlichen und weltlichen Reichsfürsten auf dem Reichstag. Vgl. Axel GOTTHARD, *Das Alte Reich. 1495–1806. 4. durchgesehene und bibliographisch ergänzte Auflage*, Darmstadt 2009, S. 21–22.

⁷ „cum voto et sessione“: mit Stimme und Sitz.

⁸ „extractum protocoll“: Protokollauszug.

⁹ Kaiser Karl VI. wurde am 12. Oktober 1711 zum römischen König gewählt und am 22. Dezember 1711 in Frankfurt am Main zum Kaiser gekrönt. Vgl. Max BRAUBACH, *Karl VI.*; in: *NDB* 11 (1977), S. 211–218.

¹⁰ Anerkennung.

¹¹ Verteilung.

¹² zweiten Notar.

churmainzischen geheimen secretario, meinen vordiensten seelig, aber wegen ein und anderer function, wo nicht alterum tantum¹⁴, dennoch erweißlich 1.600 thaler gereicht worden. Als habe mich gemüßiget befunden, wie wohl in euer hochfürstlich gnaden und durchlaucht darmit ungerne molest¹⁵ falle, ihro dieses jedoch mit all gehorsambster submission¹⁶ zu erkennen zu geben.

Zu deroselben höchst belobter æquanimität¹⁷ das underthänigste vertrauen stellend, und zugleich gehorsambst bittend, sie in mildester erwegung der sachen wahren beschaffenheit und billichkeit, sonderlich da es auch ihrer römisch kayserlichen mayestät allergnädigster intention¹⁸ gemees seyn wird, die verordnung zu thun belieben, damit ich wenigst noch mit etwelcher gnädigst gefälliger zulag consoliret¹⁹, mithin von meinen dienst successoribus²⁰ hiernechst nicht blamiret werde, möge, getröste mich gnädigster willfahung und verpleibe mit underthänigst respectoser veneration²¹.

Euer hochfürstlich gnaden und durchlaucht

Franckfurt, den 12. Januarii 1712.

Underthänigst- gehorsambster

Johann Michael Graccher

Churmainzischer geheimer secreter manu propria²²

Ahn ihre hochfürstlich gnaden und durchlaucht von Liechtenstein

[3] [*Dorsalvermerk*]

Vom herrn Graccher churmaynzisch geheimben secretarii de Franckfort, den 12. Januarii 1712.

[4] Extractus protocolli churfürstlichen Collegii, actum Frankfurt, den 10. Januarii 1712.

Præsentibus:

Churmaintz²³ und Churtryer²⁴ in eigener hohen person und sambtlicher überiger hochansehnlicher churfürstlicher herren gesanden.

Extractus protocolli churfürstlich Collegii, actum Franckfurth uffm Römersolis²⁵, den 10. Januarii 1712.

Churmaynz ließe auch ein allerunderthänigstes memorial ahn ihre römisch kayserliche mayestät von dero obrist hoffmeistern, herrn fürsten von Liechtenstein, ableßen, worab zu ersehen, daß erst hochgedachte seine fürstlich gnaden ihre kayserliche mayestät allerunderthänigst belanget, in das fürstliche Collegium zu Regenspurg ad votum et sessionem admittiret zu werden, und nachdeme seine kayserliche mayestät allergnädigt gemeinet, dießem desiderio zu willfahren, so hetten dieselbe auch solches dem hochansehnlichen churfürstlichen Collegio bestens recommendiren wollen.

Umfrag

¹³ ersten Notar.

¹⁴ das Doppelte.

¹⁵ lästig.

¹⁶ Unterwerfung.

¹⁷ Nachsicht.

¹⁸ Absicht.

¹⁹ getröstet.

²⁰ Nachfolgern.

²¹ Verehrung.

²² eigenhändig.

²³ Lothar Franz von Schönborn (1655–1729) war ab 1693 Fürstbischof von Bamberg, und ab 1695 Kurfürst und Erzbischof von Mainz und somit Erzkanzler des Heiligen Römischen Reichs. Vgl. Friedhelm JÜRGENSMEIER, Lothar Franz von Schönborn; in: NDB 15 (1987), S. 227–228.

²⁴ Karl Joseph von Lothringen (1680–1715) war ab 1711 Erzbischof von Trier. Vgl. Hubert WOLF, Lothringen, Karl Josef Ignaz von; in: Biographisch-Bibliographisches Kirchenlexikon (BBKL) 5, Bautz, Herzberg 1993, Sp. 264–267.

²⁵ Der Römerberg ist der Rathausplatz in Frankfurt am Main (D).

Churtryer, ihre churfürstliche durchlaucht zu Tryer halten dafür, das aus angeführten [5] ursachen, so in dem allerunderthänigsten ihre kayserlichen mayestät exhibirten memoriali und bitt endthalten seind, hochgedachten fürsten in seinem desiderio umb so mehr zu deferiren seye, alß allerhöchst gedachte ihre römisch kayserliche mayestät eben dasselbe so inständig recommendiren, auch des herrn recommendati, fürstlich gnaden, hohe merita bekandt seind, und deren ergrößerung von demselben noch ferners zu erwarthen seyen.

Churböhmen²⁶ erinnerte sich, daß auch dies petitum ehemahlen von dem gantzen Schwäbischen Crays weyland ihre römisch kayserlichen mayestät recommendiret worden, und obzwar solches zum Reichstag gehörig, so würde es doch ihre kayserlichen mayestät zu sonderbahrem allergnädigsten gefallen, auch dießem wohl meritirten fürstlichen haus zum trost gedeyen, wann die herrn churfürsten belieben wolten, sich dahin wenigst zu declariren, [6] daß sie ermeltes petitum auff dem Reichstag, wann es alldar vorkommen würde, ihres hohen orths secundiren wollen.

Churpfaltz²⁷. Ihrer churfürstlichen durchlaucht were unbekandt gewessen, daß dieses fürstlich liechtensteinische desiderium dahin in proposition kommen würde, und könte man dahero diesseits sich darauff nicht vernehmen lasen, dennoch die anzeig thun, das höchst gedachter ihrer churfürstlich durchlaucht gesandschafft zu Regenspurg hierinnfals bereits vorhin favorable instrucion erhalten und were bekandt, das es damit den alleinigen anstand in deme gehabt, das nemblichen hoch gemelte fürstliche gnaden vor anderen introducendis und introductis den vorgang gesucht haben.

Chursachsen²⁸. Ihre fürstlich gnaden von Liechtenstein hetten zwar das grose meritum der glücklich [7] gethanen erziehung ihrer kayserlichen mayestät vor sich, und were nicht zu zweiffeln, das ihre daher alle vergnüglichkeit und consolation gegönnet und gegeben werden würde, man müste aber dennoch wiederumb defectum instructionis allegiren und wolte das verlangen brerichten.

Churbrandenburg²⁹ wie Chursachsen.

Churbraunschweig³⁰ wolte gleichfals von dießem fürstlich liechtensteinischen desiderio berichten und zweiffle nicht, ihre churfürstliche durchlaucht werden in ansehung dero bekanten hohen meriten gnädigst gern deferiren.

Churmaintz. Ihre churfürstlich gnaden zu Maintz werden uff dießes fürstliche haus vortreffliche merita besonders über hochgedachte seine fürstliche gnaden alle vergnügliche reflexion machen, auch da die sach dermahlen zum schluss nicht bereitet, sothanen schluss behöriger orthen bestmöglichst befürderen helffen.

In fidem præmissorum

Johann Michael Graccher manu propria

²⁶ Kaiser Karl VI. war auch König von Böhmen.

²⁷ Johann Wilhelm von der Pfalz (1658–1716) war ab 1690 Pfalzgraf-Kurfürst von der Pfalz und Pfalzgraf-Herzog von Pfalz-Neuburg. Vgl. Max BRAUBACH, Johann Wilhelm, Pfalzgraf von Neuburg; in: NDB 10 (1974), S. 516–518.

²⁸ Friedrich August I. von Sachsen (1670–1733) aus der albertinischen Linie des Fürstengeschlechts der Wettiner war ab 1694 Kurfürst von Sachsen und ab 1697 König von Polen und Großfürst von Litauen (als August II.) in Personalunion. Vgl. Hellmut KRETZSCHMAR, Friedrich August I.; in: NDB 5 (1961), S. 572–573.

²⁹ Friedrich I. aus dem Haus Hohenzollern (1657–1713) war Markgraf von Brandenburg, ab 1688 Kurfürst und seit 1701 der erste König von Preußen. Vgl. Gerhard OESTREICH, Friedrich I.; in: NDB 5 (1961), S. 536–540.

³⁰ Georg I. Ludwig (1660–1727) war Herzog zu und seit 1698 Kurfürst von Braunschweig und Lüneburg, ab 1714 König von Großbritannien und Irland. Vgl. Georg SCHNATH, Georg Ludwig; in: NDB 6 (1964), S. 210–211.